



## Grundordnung

### der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart in seiner Sitzung am 8. April 2015 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 27. April 2015 hierzu Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 13. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

#### § 1

##### Zweck der Grundordnung

Diese Grundordnung trifft unbeschadet der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes grundsätzliche Regelungen über die strukturelle Organisation der Hochschule sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. Sie konkretisiert die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Hochschulsebstverwaltung.

#### § 2

##### Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:
  - die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
  - die Privatdozentinnen und Privatdozenten
  - die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren
  - die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren.

- (4) Lehrbeauftragte, die einen Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Fach erhalten haben, der sich über sechs Monate, mindestens aber über die Unterrichtszeit eines Semesters erstreckt, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat und für den Fakultätsrat wählbar; im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 Satz 4 Landeshochschulgesetz. Sie gehören zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter aus.
- (5) Für unterhältig beschäftigte Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 3

#### Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder kann ein gewähltes Mitglied sein Wahlamt erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grunde ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
- (3) Die Stellvertretung der Rektoratsmitglieder im Senat wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt. Für die übrigen Gremienmitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Stellvertretung der Wahlmitglieder untereinander findet nicht statt.
- (4) Die Gremien mit Entscheidungsbefugnissen geben sich eine Geschäftsordnung, die den Gang der Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt.

### § 4

#### Verfahren der Gremien

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich mit angemessener Frist zur Sitzung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium formlos und ohne Frist einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die an der Sitzung beratend oder auf Grund ihres Informationsrechtes teilnehmen oder durch Beschluss des Gremiums als Sachverständige hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende kann Angehörige der Verwaltung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des

Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 7, 12, 13 14 und 15 Landeshochschulgesetz. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Beschlüsse der Gremien über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Weitere Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.
- (6) Das Recht des Hochschulrats, sich eine Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt. Die Absätze 1 bis 5 finden insoweit keine Anwendung.
- (7) Bei Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung und Lehre betreffen, ist § 10 Absatz 3 Landeshochschulgesetz zu beachten.

## § 5

### Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat
- b) der Senat
- c) das Rektorat.

## § 6

### Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, davon sind drei Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Landeshochschulgesetz. Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt am Tag der ersten Sitzung nach der Bestellung durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister. Die Amtszeit der Mitglieder endet nach Ablauf von vier Jahren. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule. Eine erneute Berufung in den Hochschulrat ist bis zu einer höchstmöglichen Amtszeit von neun Jahren möglich.
- (2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden.
- (3) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats setzt sich aus 5 Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, davon je 2 Dekaninnen oder Dekane und 3 Wahlmitglieder, davon wiederum eine studentische Vertretung, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums mit insgesamt 5 Stimmen zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

## § 7

### Senat

- (1) Dem Senat gehören – neben den Mitgliedern kraft Amtes – auf Grund von Wahlen an:
  - (1) dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
  - (2) drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
  - (3) drei Studierende
  - (4) zwei Lehrbeauftragte sowie eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter aus dem Kreis der Verwaltungs-, Bibliotheks- und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. § 10 Absatz 3 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt. Die Amtszeit der Senatsmitglieder mit Ausnahme der studentischen Delegierten beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Delegierten wird von § 17 (6) bestimmt.

- (2) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane können von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder durch Beschluss des Senats zu einzelnen Gegenständen beratend hinzugezogen werden.
- (3) In der Tagesordnung der Senatssitzungen ist generell als Tagesordnungspunkt eine Frageviertelstunde vorzusehen. Bei diesem Tagesordnungspunkt können Senatsmitglieder mündliche Fragen an das Rektorat richten. Schriftliche oder elektronische Anfragen einzelner Senatsmitglieder sind binnen drei Wochen vom Rektorat zu beantworten. Eine Beratung im Senat setzt voraus, dass die Anfrage eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Rektorat gestellt wird.

## § 8

### Rektorat

- (1) Die Hochschule wird vom Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
  1. die Rektorin oder der Rektor
  2. zwei Prorektorinnen oder Prorektoren
  3. die Kanzlerin oder der Kanzler

Die Prorektorinnen oder Prorektoren sind nebenamtlich tätig.

Dem sogenannten erweiterten Rektorat gehören neben den Rektoratsmitgliedern die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten an.

- (3) Die Reihenfolge der Vertretung der Rektorin oder des Rektors wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.
- (4) Der Findungskommission für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz) gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats vier Mitglieder des Hochschulrats und vier Mitglieder des Senats, darunter eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter, an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Findungskommission werden in den betreffenden Gremien gewählt.

- (5) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut ausgeschrieben.

## § 9

### Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten und Hochschuleinrichtungen.
- (2) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule, in der gleiche und verwandte Fachgebiete zusammengefasst werden. Einer Fakultät gehören mindestens zehn Planstellen für Professorinnen und Professoren an.
- (3) Hochschuleinrichtungen dienen der fächer- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit. Sie sind entweder wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen können entweder einer Fakultät oder der Hochschulleitung zugeordnet werden.
- (4) In den Fakultäten können unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultätsorgane Arbeitsgruppen (z.B. Schauspielschule, Opernschule, Bläserklasse usw.) gebildet werden, die sich aus den Lehrkräften gleicher oder verwandter Fächer zusammensetzen. Sie beraten die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebes und übermitteln ihre Vorschläge an das Dekanat.

## § 10

### Fakultät

- (1) Die Fakultät ist eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Aufgabe der Fakultät ist unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulorgane und der Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sowie die Unterstützung der Kunstausübung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung in ihrem Verantwortungsbereich. Die Fakultäten sind zur wechselseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Hochschulverwaltung unterstützt.
- (2) Der Verantwortungsbereich einer Fakultät umfasst insbesondere fachlich verwandte Studiengänge. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Fakultäten gliedern sich wie folgt:
- Fakultät I Institut für Komposition, Musiktheorie und Hörerziehung  
Institut für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und EMP
  - Fakultät II Institut für Bläser und Schlagzeug  
Institut für Streich- und Zupfinstrumente  
Institut für Jazz und Pop
  - Fakultät III Institut für Klavier  
Institut für Orgel und historische Tasteninstrumente  
Institut für Dirigierausbildung, Chor und Orchester
  - Fakultät IV Institut für Gesang  
Institut für Darstellende Kunst

## Institut für Sprechkunst und Kommunikationspädagogik

- (4) Die Institute wählen aus ihren Reihen eine der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder einen der hauptberuflichen Hochschullehrer zur Institutsleiterin oder zum Institutsleiter. Die Wahl muss von der Rektorin oder vom Rektor bestätigt werden. Die Amtszeit der Institutsleiterin oder des Institutsleiters beträgt vier Jahre; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (5) Mitglieder des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals, die in mehreren Instituten arbeiten, können ihr Wahlrecht für die Institutsleiterin oder den Institutsleiter in dem Institut wahrnehmen, in dem sie nach ihrem Dienstverhältnis überwiegend tätig sind. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.

### § 11

#### Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals gemäß § 44 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz gehören derjenigen Fakultät an, in deren Fächern sie nach ihrem Dienstverhältnis überwiegend tätig sind.
- (2) Studierende gehören der Fakultät an, der ihr Hauptfach zugeordnet ist. Studieren sie mehrere Hauptfächer oder weist ein Studiengang kein Hauptfach aus, so gilt § 22 Absatz 3, Satz 2 und 3 Landeshochschulgesetz.

### § 12

#### Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat ist ein auf grundsätzliche, und strukturelle Angelegenheiten konzentriertes Entscheidungs- und Beratungsorgan der Fakultät.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an:
  - a) kraft Amtes:
    - die Mitglieder des Dekanats
    - die Leiterinnen oder Leiter von künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, die der betreffenden Fakultät zugeordnet sind (Institute). Im Einzelnen sind dies in Fakultät I zwei Leiterinnen oder Leiter, in Fakultät II drei Leiterinnen oder Leiter, in Fakultät III drei Leiterinnen oder Leiter, in Fakultät IV drei Leiterinnen oder Leiter.
  - b) auf Grund von Wahlen:
    - sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
    - drei Vertreter aus dem Kreis der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Lehrbeauftragten
    - drei Studierende-

### § 13

#### Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
  1. die Dekanin oder der Dekan

2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans
  3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan als weitere Prodekanin oder weiterer Prodekan.
- (2) Das Dekanat leitet unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats die Fakultät. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen. Falls sie im Dekanat nicht vertreten sind, können die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen oder eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Das Dekanat informiert darüber hinaus die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter umfassend insbesondere über alle Belange, die das jeweilige Institut betreffen.
  - (3) Die Dekanin oder der Dekan soll nicht in Personalunion Dekanin oder Dekan und Institutsleiter sein.
  - (4) Verfügt die Fakultät über mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane, bestimmt der Fakultätsrat mit der Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane, wer von ihnen dem Dekanat angehört.
  - (5) Das Dekanat unterstützt das Rektorat bei der Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Absatz 8 Landeshochschulgesetz.

## § 14

### Dekanin, Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt. Die Rektorin oder der Rektor kann einen oder mehrere Vorschläge machen. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied des Fakultätsrats sein. § 24 Absatz 3 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine zweimalige Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (2) Das Verhältnis seiner Hauptaufgabe als Dekanin oder Dekan und der verbleibenden Rechte und Pflichten aus seinem Amt als Professorin oder Professor wird von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. Dabei sind Art und Umfang der jeweiligen Aufgaben und der hieraus entstehende Aufwand zu berücksichtigen. Eine weitgehende Arbeitsteilung mit der Prodekanin oder dem Prodekan ist möglich, sofern davon die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Landeshochschulgesetz nicht berührt werden.

## § 15

### Einbindung der Dekanate in die Hochschulleitung

- (1) Die Dekaninnen und Dekane nehmen während der Vorlesungszeit mehrmals pro Semester auf Einladung der Rektorin oder des Rektors an den Sitzungen des Rektorats beratend teil (erweiterte Rektoratssitzung). Das Rektorat lädt zu den Sitzungen des

erweiterten Rektorats nach Bedarf Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Haus zu spezifischen Themen ein.

- (2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sind gehalten, sich in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit der für die Lehre zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor abzustimmen.

## § 16

### Hochschuleinrichtungen

- (1) Hochschuleinrichtungen sind stets einer übergeordneten Organisationseinheit der Hochschule zugeordnet (Rektorat oder Fakultät). Die Verantwortung der übergeordneten Organisation umfasst die Dienstaufsicht.
- (2) Hochschuleinrichtungen der vertikalen Gliederung und in der Zuordnung zu Fakultäten werden als Institute, solche der horizontalen Gliederung und in der Zuordnung zur Hochschulleitung als Studios bezeichnet. Die davon abweichende Zuordnung eines Studios zu einer Fakultät ist im Einvernehmen zwischen Hochschulleitung und der betreffenden Fakultät möglich.
- (3) Die Konstituierung einer Hochschuleinrichtung erfolgt durch Senatsbeschluss; der jeweilige Fakultätsrat hat unbeschadet seines Zustimmungsrechts auch ein Vorschlagsrecht. Sofern die Maßnahme nicht mit dem Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Hochschulrats. Künstlerische bzw. wissenschaftliche Einrichtungen haben befristete Leiterinnen oder Leiter. Betriebseinrichtungen können eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter haben. Die Leiterin oder der Leiter und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt; den Mitgliedern der Hochschuleinrichtung und dem Dekanat steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Leiterinnen oder Leiter von Hochschuleinrichtungen können gleichzeitig zu Mitgliedern des Dekanats gewählt werden.
- (4) Die Fakultät kann auf Vorschlag des Dekanats und mit Beschluss des Fakultätsrats Aufgaben operativer Art vorübergehend oder auf Dauer auf die Institute übertragen, soweit davon die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes nicht berührt werden. Aufsichts-, Weisungs- und Entscheidungsrechte von Organen der Fakultät dürfen nicht auf die Institute übertragen werden. Ein Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Fakultätsrat beschlossen und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet wird.
- (5) Auf Dauer bestehen folgende Betriebseinrichtungen in der Zuordnung zum Rektorat:
  - Wilhelma Theater
  - Hochschulbibliothek
  - Tonstudio
- (6) Alle Lehrkräfte der Hochschule können Mitglied einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Einrichtung sein. Eine mehrfache Mitgliedschaft in verschiedenen Instituten und Studios ist möglich.



## § 17

### Mitwirkung der Studierenden, Qualitätssicherungsmittel

- (1) Die Studierenden der Hochschule sind gemäß § 65 Landeshochschulgesetz in einer Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) organisiert. Die Organe der Studierendenschaft sind die Studentische Vollversammlung sowie der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als dessen exekutives Organ. Organisation, Aufgabenbereich und Regelungen zur Wahl werden durch Organisationssatzung und Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des AStA geregelt.
- (2) Die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats obliegt der Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft. Die Wahlen der Studentischen Vertreterinnen oder Vertreter für den Fakultätsrat finden zusammen mit der Wahl für den AStA statt.
- (3) Über die Verwendung der der Hochschule zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel entscheidet das erweiterte Rektorat, das hierzu um drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die vom AStA benannt werden, erweitert wird. Über die Verwendung der Mittel ist im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung zu entscheiden.
- (4) Die Beschlüsse des AStA werden vom Rektorat, die Beschlüsse der Fachschaft vom Dekanat vollzogen.
- (5) Ein Fachschaftratsrat wird nicht gebildet. Dessen fakultätsübergreifende Aufgaben werden vom AStA übernommen.
- (6) Die Amtszeit der Studierenden in den Gremien beträgt ein Jahr.
- (7) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

## § 18

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt gemäß § 4 Absatz 2 Landeshochschulgesetz aus dem Kreis des an der Hochschulen hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und vier Stellvertreterinnen (in der Regel eine je Fakultät).
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Aufgabengebiet der Gleichstellungsbeauftragten umfasst das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal.

## § 19

### Vertrauensdozentin, Vertrauensdozent

- (1) Die Rektorin oder der Rektor schlägt in Abstimmung mit dem AStA eine Vertrauensdozentin und einen Vertrauensdozenten vor, die vom Senat gewählt werden. Sie stehen allen Lehrkräften und Studierenden als Ansprechpartner in dienstlichen und studentischen Angelegenheiten neben den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung zur Verfügung, die eine besondere

Vertraulichkeit oder die vermittelnde Hilfe eines Dritten erforderlich machen. Die Vertrauensdozenten haben in dieser Eigenschaft das Recht, umgehend von der Rektorin oder vom Rektor und anderen Mitgliedern des Rektorats gehört zu werden. Sie werden für die Dauer der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gewählt.

- (2) Aufgaben des Personalrats oder der Gleichstellungsbeauftragten werden dadurch nicht berührt

## § 20

### Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- Sicherstellung der Beratung und Information Studierender und von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,
  - beratende Mitwirkung auf Antrag der oder des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, insbesondere Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen,
  - Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bestellt.
- (3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist zu den Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zum Gegenstand haben; die oder der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (5) Aufgaben des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensdozenten werden dadurch nicht berührt.

## § 21

### Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, denen einschließlich der oder des Vorsitzenden höchstens 10 Mitglieder, davon vier Studierende angehören.

- (2) Die Studienkommissionen werden den Fakultäten wie folgt zugeordnet:
- |               |   |
|---------------|---|
| Fakultät I:   | Studienkommission Schulmusik  |
| Fakultät II:  | Studienkommission künstlerische/ instrumental- und vokalpädagogische Ausbildung |
| Fakultät III: | Studienkommission Kirchenmusik  |
| Fakultät IV:  | Studienkommission Darstellende Künste   |
- (3) Darüber hinaus besteht eine Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen, für die Absatz 1 entsprechend gilt. Der Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen gehören Vertreterinnen oder Vertreter aller vier Fakultäten an. Über die Zuordnung der Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen zu einer Fakultät entscheidet das Rektorat im Einzelfall. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission Konzertexamen/Bühnenexamen ist Studiendekanin oder Studiendekan dieser Fakultät.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Studienkommissionen sind Lehrkräfte und Studierende aus betreffenden Fächern anderer Fakultäten bzw. der betroffenen Hochschuleinrichtungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultätsräte angemessen zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.
- (5) Den Vorsitz in den Studienkommissionen führen die Studiendekaninnen oder Studiendekane.

## § 22

### Berufungskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin, eines Professors oder einer Juniorprofessorin, eines Juniorprofessors bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission. Das für die Stelle zuständige Institut sowie ggf. andere betroffene Hochschuleinrichtungen haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Im Berufungsverfahren hat die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu den Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Das Rektorat übersendet den Vorschlag der Kommission dem Fakultätsrat zur Zustimmung. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen vom Votum des Fakultätsrats abweichen. Dies ist zu begründen und dem Ministerium bei Einholung des Einverständnisses darzulegen. Der Senat ist in allen Berufungsverfahren zu hören; die Anhörung kann zeitlich parallel zur Anhörung des Fakultätsrats erfolgen.

## § 23

### Mitwirkung bei der Einstellung von Personal

- (1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Der Leiter einer betroffenen Hochschuleinrichtung ist vom Fakultätsrat und von der Rektorin oder vom Rektor zu hören.
- (2) Zur Vorbereitung der Personalentscheidung bildet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat eine Auswahlkommission, die sich in der Regel wie folgt zusammensetzt:
- ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende oder als Vorsitzender
  - zwei Professorinnen oder Professoren

- ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes
- eine Studentin oder ein Student.

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die von ihr benannte Vertreterin wirken beratend mit. Das Institut, in dem die Stelle überwiegend angesiedelt ist sowie ggf. andere betroffene Hochschuleinrichtungen haben für die Zusammensetzung der Auswahlkommission ein Vorschlagsrecht. Die jeweilige Fachschaft kann die oder den Studierendenvertreter vorschlagen.

- (3) Im Auswahlverfahren hat die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu den Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Das Dekanat legt den Vorschlag der Auswahlkommission dem Fakultätsrat zur Zustimmung vor und übersendet ihn anschließend der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen vom Votum des Fakultätsrats abweichen. Dies ist zu begründen.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag der Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart vom 11. November 2009 außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Mai 2015

Dr. Regula Rapp, Rektorin